

## 414.14

### **Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen (Mittel- und Berufsschullehrerverordnung)**

(vom 7. April 1999)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes für die Lehrpersonen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen sowie der Lehrwerkstätten.
Anwendbarkeit des allgemeinen Personalrechts	§ 2. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Personalverordnung und die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz.

#### **II. Arbeitsverhältnis**

Anstellung	<p>§ 3. Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Lehrbeauftragten,</li><li>Mittel- und Berufsschullehrpersonen,</li><li>Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA.</li></ol> <p>Die Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. a sind befristet, diejenigen gemäss Abs. 1 lit. b und c sind unbefristet.</p> <p>Unbefristete Anstellungsverhältnisse gemäss Abs. 1 lit. c werden öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Die Anstellung erfolgt unbefristet, sofern die Lehrperson in den Fächern, in denen sie Unterricht erteilt, über einen Hochschulabschluss verfügt und das Diplom für das Höhere Lehramt erworben oder eine andere gleichwertige fachliche und pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat und Unterrichtserfahrung von wenigstens einem Jahr aufweist.</p>
------------	---

Die Anstellung erfolgt befristet, wenn die Lehrperson die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht erfüllt oder wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses bereits bei der Anstellung feststeht. Sofern die fachliche oder pädagogische Ausbildung nicht abgeschlossen ist, darf die Anstellung insgesamt längstens für sechs Jahre erfolgen.

§ 4. Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA übernehmen im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben, wobei in der Regel ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50% vorausgesetzt wird.

Besondere Aufgaben

Die Teilnahme der Lehrpersonen an den sie betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten nicht als besondere Aufgaben.

§ 5. Der Regierungsrat regelt das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen.

Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen

### III. Lohn

§ 6. Die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnklassen erfolgt gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung.

Einreihung und Lohnklassen

Für jede Lohnklasse bestehen 19 Stufen.

§ 7. Für die Anrechnung von Dienstjahren gelten entsprechend dem Beschäftigungsgrad folgende Grundsätze:

Anfangslohn und Anrechnung von Dienstjahren

- a) Voll angerechnet wird der nach Abschluss der Fachausbildung an einer öffentlichen Mittel- oder Berufsschule des Kantons Zürich oder einer andern gleichwertigen Schule als Lehrperson geleistete Schuldienst.
- b) Angemessen angerechnet werden namentlich Unterricht auf einer unteren Schulstufe oder Assistenzstätigkeit an Hochschulen, anderweitige Berufserfahrungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterrichtstätigkeit stehen, Erfahrungen in Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie die praktische Berufstätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung in wissenschaftlichen, technischen, kaufmännischen oder künstlerischen Berufen.
- c) Nicht anrechenbar sind Jahre, in denen kein Stufenaufstieg gewährt wurde.

Die Bildungsdirektion regelt die Einzelheiten.

## 414.14

### Mittel- und Berufsschullehrerverordnung

Erwerb eines Diploms	§ 8. Nach dem Erwerb eines Diploms erfolgt auf Beginn des folgenden Monats die Umteilung in die entsprechende Lohnklasse.
Berechnung des Lohnes	§ 9. Die Berechnung des Lohnanspruchs beruht auf 40 Schulwochen. Eine Schulwoche entspricht $\frac{1}{40}$ , ein Semester $\frac{20}{40}$ des Jahresgrundlohns. Für Lehrpersonen, die an verschiedenen Schultypen unterrichten, richtet sich der Lohn für die jeweiligen Lektionen nach dem entsprechenden Schultyp. Für Lehrpersonen, die in verschiedenen Fächern unterrichten, richtet sich der Lohn nach den entsprechenden Lektionsverpflichtungen. Teilpensen werden anteilmässig zur Pflichtlektionenzahl entlohnt.
Vikariatslöhne	§ 10. Für die Stellvertretung von unbefristet oder befristet angestellten Lehrpersonen können Vikariate eingerichtet werden. Vikariate werden je erteilte Einzellektion wie folgt vergütet: a) an Mittelschulen: Für Fächer mit einer Verpflichtung von 22 oder 23 Wochenlektionen, $\frac{1}{900}$ des Jahresgrundlohns: – ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3, – mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3, Für Fächer mit einer Verpflichtung von 25 oder 26 Wochenlektionen, $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns: – ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3, – mit Fachabschluss: Lohnklasse 20, Stufe 3. Die Vergütung für Kurzlektionen wird mit dem Faktor 0.91 umgerechnet. b) an Berufsschulen $\frac{1}{1020}$ des Jahresgrundlohns: – ohne Fachabschluss: Lohnklasse 17, Stufe 3 – mit Fachabschluss: an Berufsmittelschulen Lohnklasse 20, Stufe 3 an Berufsschulen Lohnklasse 19, Stufe 3
Mitarbeiterbeurteilung	§ 11. Der Regierungsrat erlässt besondere Bestimmungen über Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung.

## IV. Zulagen

Zulagen der Schulleitungsmitglieder	§ 12. Den Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen, der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird neben der Lehrerbesoldung eine jährliche Zulage von 28% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.
-------------------------------------	--

Den Prorektorinnen und Prorektoren der Mittelschulen sowie den Prorektorinnen, Prorektoren, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Gewerblich-Industriellen und der Kaufmännischen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 18% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

Den Stellvertretungen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Gewerblich-Industriellen Berufsschulen wird eine jährliche Zulage von 9% eines Jahresgrundlohns von Stufe 11 der Lohnklasse 22 ausgerichtet.

§ 13. Einsätze bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen, die das Lehrpensum übersteigen, werden nur Lehrbeauftragten gesondert vergütet. Zulagen für Lehrpersonen

Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden.

§ 14. Für Unterricht an beruflichen Weiterbildungskursen, der ausserhalb der normalen Arbeitszeit stattfindet, kann die Bildungsdirektion eine Zulage von höchstens 15% der Grundbesoldung festsetzen. Zulagen für Unterricht in der beruflichen Weiterbildung

Für Unterricht an Technikerschulen sowie an Vorbereitungskursen auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen oder an gleichwertigen Weiterbildungslehrgängen kann die Bildungsdirektion eine Zulage zur Grundbesoldung festsetzen. Die Besoldung einschliesslich Zulage darf  $\frac{1}{880}$  der Ansätze der Klasse 22 gemäss Anhang zur Verordnung nicht überschreiten.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15. Die Überführung erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2000/01. Überführung

Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragte IV und III an Mittelschulen sowie Hauptlehrpersonen an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs.1 lit. c angestellt.

Lehrbeauftragte II und I an Mittelschulen, die die Bedingungen für eine unbefristete Anstellung erfüllen, sowie Lehrbeauftragte III und II an Berufsschulen werden unbefristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. b angestellt.

Lehrbeauftragte I an Mittel- und Berufsschulen werden befristet gemäss § 3 Abs. 1 lit. a angestellt.

Die Schulkommission bzw. Aufsichtskommission kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

## 414.14

### Mittel- und Berufsschullehrerverordnung

Die Überführung erfolgt auf Grund der bisher angerechneten Dienstjahre. Der heutige Besitzstand bezüglich des Lohns bleibt gewahrt, sofern keine Reduktion der Zusatzaufgaben gemäss § 4 Abs. 1 erfolgt.

Dienstalters-  
geschenk

§ 16. Die Vollendung der für die Dienstaltersgeschenke der semesterweise ernannten Lehrpersonen erforderlichen Dienstjahre vor dem 1. Januar 1994 berechtigt nicht zu einem Nachbezug.

Inkrafttreten

§ 17. Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Herbstsemesters 1999/2000 in Kraft.

Für die Seminarien und das Technikum Winterthur Ingenieurschule bleibt die Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988 und das Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989 in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die Überführungsbestimmungen für die Lehrkräfte an den Seminarien und am Technikum Winterthur Ingenieurschule.

Für die Landwirtschaftlichen Schulen bleibt die Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Erlasse:

- a) Mittelschullehrerverordnung vom 7. Dezember 1988,
- b) Berufsschullehrerverordnung vom 1. Oktober 1986,
- c) Mittelschullehrerreglement vom 13. September 1989.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Honegger Husi

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 7. Juni 1999

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:  
Prof. Dr. Richard Hirt Thomas Dähler

**Anhang zur Mittel- und Berufsschullehrerverordnung****A. Einreihungsplan**

Folgende Lohnklassen der Personalverordnung (PVO) ergeben die Basis für den Jahresgrundlohn von Lehrpersonen an Mittelschulen, Berufsschulen und Berufsmittelschulen:

*I. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. a und b*

- Klasse 17 Lehrpersonen ohne Fachabschluss und ohne pädagogische Ausbildung
- Klasse 18 Lehrpersonen mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss, ohne Lehrdiplom, mit angemessener pädagogischer Ausbildung sowie an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für das Fach textile Handarbeit.
- Klasse 19
- a) an Mittelschulen
    - mit Fachabschluss tieferer Stufe als Hochschulabschluss und Ausweis über Lehrbefähigung oder Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom I, Schulmusik I und Zeichnen I
    - mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
    - an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für Hauswirtschaftsunterricht/Internatsleitung
  - b) an Berufsschulen für Lehrpersonen mit höchstem Fachabschluss und angemessener pädagogischer Ausbildung
    - ohne Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
    - ohne Diplom der Universität Zürich für das höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - Fachlehrerdiplom der Universität Zürich
- Klasse 20
- a) an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss ohne Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)

## 414.14

### Mittel- und Berufsschullehrerverordnung

- b) an Berufsschulen
    - für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik (SIBP), Hochschulabschluss oder gleichwertiger Ausbildung
    - mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - mit dem Fähigkeitszeugnis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    - mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
  - c) an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, ohne Diplom für das Höhere Lehramt
- Klasse 21
- a) an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
    - an Hauswirtschaftskursen der kantonalen Mittelschulen für Internatsleitung/Werken
  - b) an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung bildet, mit Diplom für das Höhere Lehramt
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten

### II. Lehrpersonen gemäss § 3 Abs. 1 lit. c

- Klasse 19
- b) an Berufsschulen für Lehrpersonen mit Fachabschluss
    - für die Fächer Textverarbeitung und Bürokommunikation

- Instrukto:ren und Instrukto:ri:nnen für die praktische Ausbildung an Lehrwerkstätten
  - Turnlehrer I
- Klasse 21
- a) an Mittelschulen
    - Lehrpersonen mit Lehrdiplom in einem Instrument oder in Sologesang
  - b) an Berufsschulen
    - für berufskundlichen und allgemein bildenden Unterricht mit Diplom des Schweiz. Instituts für Berufspädagogik (SIBP) oder gleichwertiger Ausbildung
    - mit Diplom der Universität Zürich für das Höhere Lehramt im allgemein bildenden Unterricht der Berufsschulen
    - mit dem Fähigkeitsausweis der Universität Zürich als Sekundarlehrer sprachlich-historischer bzw. mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Sprach- bzw. Mathematikunterricht
    - mit dem Eidgenössischen Turn- und Sportlehrerdiplom II
    - Leitung von Lehrwerkstätten
- Klasse 22
- a) an Mittelschulen
    - mit Hochschulabschluss und Diplom für das Höhere Lehramt (DHL)
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, Schulmusik II oder Zeichnen II
  - b) an Berufsmittelschulen und kaufmännischen Berufsschulen
    - für Fächer, bei denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom für das Höhere Lehramt Voraussetzung bildet
    - mit Eidgenössischem Turn- und Sportlehrerdiplom II, für Lehrpersonen, die zusätzlich für ein Fach mit abgeschlossenem Hochschulstudium und Diplom für das Höhere Lehramt ausgebildet sind und dieses unterrichten
  - c) Schulleitungsmitglieder

### III. Besondere Bestimmungen

Die Einreihung der Lehrpersonen mit Diplom II (Turnen, Schulmusik, Zeichnen) erfolgt bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, in die Lohnklasse 20, Stufe 1, im 26. Altersjahr Stufe 2, ab 27. Altersjahr Lohnklasse 21, Stufe 1.



**414.14**

Mittel- und Berufsschullehrerverordnung

**B. Lohnskalen**

Jahres- stufen	Klasse 17 Fr.	Klasse 18 Fr.	Klasse 19 Fr.	Klasse 20 Fr.	Klasse 21 Fr.	Klasse 22 Fr.
19	113 143	120 707	128 963	137 943	147 685	158 225
18	110 909	118 324	126 418	135 222	144 770	155 104
17	108 677	115 943	123 872	132 498	141 855	151 980
16	106 444	113 562	121 328	129 775	138 942	148 857
15	104 211	111 178	118 781	127 053	136 025	145 734
14	101 978	108 796	116 236	124 331	133 111	142 612
13	99 745	106 414	113 691	121 608	130 195	139 489
12	98 213	104 032	111 146	118 886	127 282	136 366
11	95 981	101 649	108 600	116 162	124 366	133 242
10	93 376	99 573	105 631	112 988	120 966	129 600
9	90 771	96 792	102 661	109 810	117 565	125 955
8	88 164	94 014	99 692	106 633	114 165	122 313
7	85 561	91 233	97 425	103 457	110 764	118 671
6	83 657	88 453	94 456	100 282	107 363	115 026
5	81 053	85 675	91 486	97 808	103 964	111 382
4	78 447	83 598	88 516	94 631	100 563	107 739
3	75 842	80 818	85 547	91 455	97 864	104 096
2	73 237	78 038	83 279	88 279	94 464	100 453
1	70 631	75 259	80 310	85 101	91 064	97 513